



Num. LXXIX.

Münz-Verordnung von 1764.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem derer erlassenen Verordnungen und vorgenommenen Reductionen ohngeachtet, die geringhaltige Münzen noch immer im starken Cours verbleiben, und nicht weniger durch das gewinnsüchtig-wucherhafte Verwechseln der besserhaltigen gegen schlechtere Sorten, als auch durch das höchststrafbare Kippen und Wippen der Münzen, von Zeit zu Zeit schlechter, mithin die beste sortirt und verbracht, die geringhaltigste aber zum Schaden der publicquen Cassen und Unserer Unterthanen zurück, und im Cours gelassen werden; daß Wir demnach zu Vorbeugung eines ferneren Verfals im Münzwesen, sondern zu dessen Aufrechthaltung aus Landesväterlicher Vorsorge vor das gemeine Beste nöthig finden, eine anderweite Reduction und Einrichtung vorzunehmen, nach welcher von dem ersten instehenden Monats April an die im Cours bleibende Gelder eingenommen und ausgegeben werden sollen: Thun solches auch hiermit dergestalten und also, daß keine andere Münze als in angefügter Münz-Tabelle enthalten, gäng und gebig in Unserer Grafschaft von obgesetzter Zeit an seyen sollen; ordnen und befehlen somit allen Unsern Unterthanen und Commercianten im Lande sich darnach strallich zu achten, und keine Contravention bei Vermeidung empfindlicher Strafen sich zu Schulden kommen zu lassen. Und gleichwie es wegen Ausfuhr des Silbers und geringhaltigen Geldes bei denen erlassenen Verordnungen noch zur Zeit sein Verbleiben hat: Also wird hingegen das höchstschädliche Kip-

Kippen und Wippen derer Münzen bei schwerer Leibesstrafe und Confiscation derer Gelder ernstnachdrücklich nicht nur verboten, sondern auch allen Unsern Rendanten und Cassenbedienten, Drossen und Beamten auf dem Lande, auch Magisträten, Richtern und Rätthen in denen Städten, sich selber sowohl hiernach pflichtmäßig zu achten, als auch darüber genau zu halten und die Contravenienten zur söfdrigen Bestrafung nach Pflichten gehöriqen Orts anzuzeigen, anbeföhlen. Auf daß auch dieses Edict zu jedermans Wissenschaft gelangten und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge: so haben Wir es nicht weniger zum Druck befördern lassen, als gewöhnlicher maßen zu publiciren, und zu affigiren verordnet. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Regierungs-Canzlei-Insigels. So geschehen und gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 1 März 1764.

Münz-Tabelle,

wie selbige hinkünftig gelten sollen, als:

Goldene Münzen.

Carl's-or oder Schild-Louis'd'or	-	6 Rthl.
dito halbe	-	3 Rthl.
Sonnen-Louis'd'or	-	5 Rthl. 32 mgr.
dito halbe	-	2 Rthl. 34 mgr.
Wichtige alte Französische Louis'd'or	-	5 Rthl.
dito Spanische Pistolen	-	5 Rthl.
Bekante gute Preussische Pistolen	-	5 Rthl.
Thur-Hannöversche und Herzogl. Braunschweigische	-	
dito ohne Unterscheid der Jahre	-	5 Rthl.
Halbe dergleichen von vorspecificirten Sorten	-	2 Rthl. 18 mgr.
Bolwichtige Ducaten ohne Unterscheid des Gepräges	-	2 Rthl. 27 mgr.
dito Goldgulden	-	2 Rthl.

Mitte.

Mittlere Friedrichs'dor von 1756 bis 1759 incluf. und Augusts'dor von 1755 und 1756	3 Rthl. 12 mgr.
Schlechte Augusts'dor von 1758	1 Rthl. 21 mgr.

Silber-Münzen.

Ein Französischer Laubthaler	1 Rthl. 18 mgr.
dito ein halber	27 mgr.
Französische Thaler, von Ludwig dem 14ten	1 Rthl. 12 mgr.
Ein halber dito oder Louisblanc	24 mgr.
Kaiserliche, Chur- und Fürstliche auch Reichsgräffliche und Reichsstädtische alte Species-Thaler oder dop- pelte Gulden, deren einer 2 Loth wiegt	1 Rthl. 12 mgr.
Dergleichen $\frac{2}{3}$ Stücken oder einfache Gulden	24 mgr.
Neue Barentische ein Thaler Stücken	28 mgr.
Dergleichen Gulden, item Anspachische dito	19 mgr.
Ein sogenanter Conventions- oder 2 Gulden-Thaler	1 Rthl. 12 mgr.

Alle mit der Umschrift: nach dem Leipziger und Reichs-
Fuß incluf. derer vor dem Jahr 1740 geschlagenen
Chur-Brandenburgischen, Chur-Sächsisch-Chur-
und Herzogl. Braunsch. Osnabrückischen und hiesigen
Gräfl. Lippischen 12, 6, 4, 3 mgr. Stücken gelten
vor vol, dahingegen von andern hier nicht benan-
ten Sorten keine in Herrschaftliche Cassen ange-
nommen werden.

$\frac{1}{2}$ tel Stücken.

Königl. Preussische bis 1756 inclusive	10 mgr.
dito von 1758	7 mgr. 2 pf.
„ „ 1759	7 mgr. 1 pf.
„ „ 1763	7 mgr.

Chur;

Chur-Sächsische de anno 1753	4 mgr. 3 pf.
dito de 1762 & 1763 mit Inbegrif derjenigen, worauf keine Jahrzahl zu erkennen	4 mgr. 2 pf.
Herzogl. Braunschweig. mit dem Ross und Wapen, ohne Unterscheid der Jahre	9 mgr.
mit dem C. gleichfalls durchgehends	6 mgr. 2 pf.

$\frac{1}{2}$ tel Stücken.

Königl. Preussische und Herzogl. Braunschweig. bis 1757	4 mgr. 4 $\frac{1}{2}$ pf.
Herzogl. Mecklenb. mit dem gezogenen Namen bis 1757 auch die mit dem Brustbild, wenn unter der Jahr- zahl die Buchstaben O. H. K. stehen	4 mgr. 3 pf.
dito schlechte mit dem Brustbild de anno 1754	2 mgr. 1 pf.
Alle sonst bis 1757 bekant gewordene $\frac{1}{2}$ Stücke und unter andern die Churpälzische, Pfalzgräfl. ische, Württembergische, Anspachische, Fuldaische, Wiedische ic.	4 mgr. 1 pf.

$\frac{1}{2}$ tel Stücken.

Königl. Preussische 4 mgr. Stücken ohne Unterscheid der Jahrzahl	2 mgr. 4 $\frac{1}{2}$ pf.
---	----------------------------

$\frac{1}{2}$ tel Stücken.

Königl. Preussische und Herzogl. Braunsch. bis 1757. incl.	2 mgr. 2 pf.
Mecklenburg. mit dem gezogenen Namen bis 1757, auch die mit dem Brustbild, worauf unter der Jahrzahl die Buchstaben O. H. K. stehen	2 mgr. 1 $\frac{1}{2}$ pf.
dito schlechte mit dem Brustbild de anno 1754	1 mgr.

$\frac{1}{2}$ tel Stücken.

Alle bis 1757 inclusive geschlagene Gutedroschen, als: Preussische, Münstersche, Chur- und Herzogl. Säch- sische, Barentische ic.	1 mgr.
Chursächsische und andere schlechte dito von 1760 an	2 pf.
Zweiter Theil.	$\frac{1}{2}$ tel

Titel Stricken.

Alle bis 1757 incluf. geschlagene mgr.

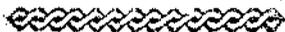
4 Pf.

Dot. die nach dem Leipziger- und Reichs-Fuß geschlagene 19gr., 1 mgr. und hiesige Matthiers sind hierunter nicht begriffen, sondern gelten im Handel und Wandel für vol, auch zu Auseinanderlegung in denen Cassen.

Kopffstücker, ganze und halbe, imgleichen doppelte und einfache alte Petermänchen gehen gegen die Louisd'or zu 6 Rthl. als nach welchem Fuß solche im Verhältnis stehen, mithin thun 6 Kopffstücke nur 5 Kopffstücke oder 1 Rthl. 4 mgr., und 3 doppelte oder 9 einfache Petermänchen nur 5 mgr., gleichwol sol niemand gehalten seyn, solche, da sie zumalen bei Herrschaftl. Cassen gar nicht gelten, wider Willen anzunehmen, vielmehr derjenige, welcher sie einem andern aufdringen wolte, scharf gestraffet werden.

Consten sollen alle und jede hierinnen nicht benante Geldsorten völlig außer Cours gesetzt seyn.

Detmold den 1 März 1764.



Num.



Num. LXXX.

Verordnung wegen der Waaren-Expedition zu Erder, von 1764.

Nachdem die sichere Nachricht eingegangen, daß die Kaufleute in hiesigen Städten und Flecken ihre von Bremen kommen lassende Waaren zu Bloto und nicht zu Erder abladen lassen, welches vielleicht daher rühren mag, daß der gewesene Factor Heinecke in der Expedition nicht alzu richtig gewesen seyn mag, dieses aber nunmehr abgeändert und die Factori dem jungen Dönch übertragen worden, und dieser aller Accurateffe sich bestreihen wird: so sind die Kaufleute dessen nicht weniger zu bedeuten, als anzuweisen, ihre Bremer Waaren zu Erder abladen und abfahren zu lassen, und haben richtige Expedition von dem neuen Factor sich zu versehen. Signatum Detmold den 14 März 1764.

Gräfl. Lippische Canzler und Räte daselbst.



L 2

Num.